

mußten. Die Spartakistenauftände in Berlin sind mehr als nur „vereinzelte Straßenkämpfe“ gewesen, und die Kämpfe der Roten Armee im Ruhrgebiet mehr als eine „örtliche Aktion . . .“, wo Sozialdemokraten und Kommunisten gemeinsam gegen die Nationalisten vorgingen“. Die kommunistische Gefahr ist nicht nur ein an die Wand gemaltes Schreckgespenst gewesen, wenn es allerdings auch unbezweifelbar ist, daß dieses Argument im diplomatischen Geschäft gegenüber dem Westen weidlich ausgenutzt wurde. Jeder Betrachter der Geschichte wird die Akzente anders setzen, wo es sich um die Beurteilung politisch so umstrittener Vorgänge handelt. Das mindert nicht den hohen Rang dieser kleinen Schrift, die besser als irgendeine andere mir bekannte geeignet ist, dem Leser einen einführenden Überblick zur Geschichte der deutsch-sowjetischen Beziehungen zu geben.

Karl-Dietrich Erdmann

Besprechungen

Kurt Rabi, Das Recht auf die Heimat. 2. Fachtagung, Vorträge und Aussprachen. Verlag Robert Lerche, München 1959. 152 S. Kart. DM 3,85.

Der 2. Band der Studien und Gespräche über Heimat und Heimatrecht ergänzt die Vorträge und Aussprachen über das Recht auf Heimat durch Referate von Vertretern der Gesellschaftswissenschaften und der Psychologie. Der vorliegende Bericht über die 2. Fachtagung zu diesem Thema, die vom 27. bis 29. 10. 1958 in den Räumen des Albertus Magnus Kollegs in Königstein (Taunus) durchgeführt wurde, untersucht in der Hauptsache zwei Fragen: 1) Wie ist das Gruppenrecht auf die Heimat, das kollektive Recht einer Kultur- und Sprachgemeinschaft auf Existenz als Gruppe innerhalb eines größeren Verbandes zu umschreiben? Wie ist dieses Recht rechtsdogmatisch zu konstruieren? 2) In welcher Weise ist es vom Individualrecht auf die Heimat abzugrenzen? Welche Beziehungen bestehen zwischen beiden Rechten? — Dazu referierte W. Brepohl (Dortmund-Münster) über Heimat und Heimatgesinnung als soziologische Begriffe und Wirklichkeiten. Er ging davon aus, daß der Begriff „Heimat“ nichts Ererbtes sei, sondern eines der ersten und beständigsten Produkte einer menschlichen Individualentwicklung, der sich in drei Stufen biologisch, sprachlich-bewußtseinsmäßig und regional entwickle. Auch der Mensch der modernen Gesellschaftsordnung könne nicht völlig ohne jede Stütze leben. Er verwandle sich an einem neuen Aufenthaltsort bewußt und unbewußt: er wird verändert. So entstehe im Laufe der Generationen ein neuer Begriff der Heimat, der im Endergebnis dem der „Alteingessenen“ entspricht. Bei dem aus seiner Heimat Vertriebenen gehe dieser Prozeß viel langsamer und schwerer vor sich, er gründe sich im wesentlichen auf eine Neuordnung der Familie als Grundzelle des gesellschaftlichen Geschehens. — Zu Heimat und Heimatbewußtsein als psychologische Begriffe und Wirklichkeiten sprach G. Moebus (Koblenz). Vom Bewußtsein her sei der Heimatbegriff als Erlebnis der Geborgenheit im Vaterhaus, als „mütterliche Lebenslandschaft“ anzusehen. Das „Heimathaben“ reiche in sehr tiefe Schichten des Menschseins hinab und werde durch das Vaterhaus und die Mutterliebe

verkörpert. „Heimathaben“ in diesem Sinne bedeute den Bereich, in dem der Mensch seine vertraute Umwelt sich einverleibt. Durch die moderne Industriegesellschaft werde diese Sphäre der Bodenständigkeit durch das Prinzip der Mobilität ersetzt. Der Mensch als Inhaber eines Arbeitsplatzes sei nun jederzeit ersetzbar, und das Grundverhältnis zwischenmenschlicher Vertrautheit könne damit nur sehr langsam ein „schöpferisches Heimatgefühl“ entwickeln. Die Austreibung werde in diesem Rahmen zu einer Art geistig-seelischer Entwurzelung, die ihrerseits einer in sich ungesunden sozialen Mobilität und psychischen Unrast Vorschub leiste. — Idee und Struktur eines kollektiven Rechts auf die Heimat behandelte P. Schneider (Mainz) und ergänzte damit sein Referat über das Heimatrecht von der 1. Tagung. Vom Standpunkt eines rechtsstaatlichen Personalismus bestünden keine grundsätzlichen Bedenken, das Recht auf Heimat als Gruppenrecht zu konstruieren. Grundlegend sei der Begriff des Heimatverbandes, der als denkbare Rechtssubjekt eines kollektiven Rechts auf Heimat in seinen konstitutiven Momenten bestimmt wird. Als Objekt eines solchen Rechts erscheine der Gebietsanspruch einerseits und der Anspruch auf Selbstbestimmung, Selbstverwaltung oder Selbsterhaltung der Kultur- und Sprachgemeinschaft andererseits. Als Adressat eines solchen Anspruchs sei jeder Staat denkbar, wenn das kollektive Recht auf Heimat als Menschenrecht ausgestaltet werde. Zur Wiederherstellung eines verletzten kollektiven Rechts auf Heimat kämen nur friedliche Mittel in Betracht. — Die Probleme und Elemente eines kollektiven Heimatrechts in Ost-Mitteleuropa vor und nach 1945 schildert Valters (Wien) an Hand einer Reihe sehr bemerkenswerter und anschaulicher Beispiele aus der neueren und der neuesten Geschichte völkerrechtlicher Friedensverträge.

Das durch seine Referate und auch durch die gleichfalls abgedruckten Aussprachen dazu ohnehin schon als Ergänzung zum 1. Bd der Studien und Geschichte zum Heimatrecht wichtige und empfehlenswerte Werk wird durch die Wiedergabe zweier umfassender Vorträge von R. Laun, einem der bedeutendsten deutschen Völkerrechtslehrer, zum Recht auf Heimat und zum Recht der Völker auf die Heimat der Vorfahren noch wertvoller. Eine vorläufige Zusammenfassung der Beratungsergebnisse bildet einen sehr begrüßenswerten Abschluß.

Genau wie dem ersten Band dieser Schriftenreihe kann diesem Ergänzungswerk, das jedoch auch als weitgehend abgeschlossener Themenkreis aus sich selbst heraus verständlich ist, eine weite Verbreitung gewünscht werden. Beide Bände zusammen ergeben einen Einblick in die überaus große Vielschichtigkeit des Begriffs eines „Rechts auf die Heimat“, der in dieser Zusammenfassung einen besonderen Platz in der Ostforschung zu diesen Fragen einnehmen dürfte.

Hannover

Hans Werner Bracht

Jahrbuch des Baltischen Forschungsinstituts. Commentationes Balticae. III. 1955, IV/V. 1956/57. Balt. Forschungsinst., Bonn 1957 u. 1958. 285 u. 334 S., Abb. DM 24,— u. DM 30,—.

Die vorliegenden Bände der „Commentationes Balticae“ zeichnen sich wie die vorhergehenden durch einen wissenschaftlich gediegenen und vielseitigen